

**Reglement  
über die Benützung der Hofmatt**  
(Vom 19. September 1996)

Der Gemeinderat beschliesst:

**I. Grundsatz**

Art. 1

Die Oberfläche der Hofmatt darf im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen benützt werden.

**II. Zuständigkeit**

Art. 2

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Hofmattareal. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an eine von ihm bestimmte Kommission übertragen.

**III. Bewilligung**

Art. 3

Die Benützung der Hofmatt bedarf einer Bewilligung. Es können einmalige oder dauernde Bewilligungen erteilt werden. Die dauernde Bewilligung gilt höchstens für ein Jahr.

Art. 4

<sup>1</sup> Mit der Bewilligung können Richtlinien und Auflagen erteilt werden, Auflagen namentlich:

- a) Verpflichtung zur Sorgetragung an Anlagen und Geräten;
- b) Reinigung und Kontrolle der Anlage;
- c) Haftung für Sach- und Personenschäden durch Veranstalter;
- d) Aufstellen von Bauten;
- e) Kehrrichtentsorgung;
- f) weitere im Dienst und zum Schutz des Areals begründete Anliegen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die kantonalen und kommunalen Verordnungen und Reglemente, soweit sie für die Anlage und der darauf abzuhaltenden Veranstaltung Anwendung finden.

Art. 5

<sup>1</sup> Das Benützen des Areals ist in der Regel gebührenfrei. Für Veranstaltungen, die rein kommerziellen Zwecken dienen, wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat bestimmt deren Höhe. Aufwendungen der Gemeinde können in Rechnung gestellt werden, namentlich: Gebühren

- a) Strom;
- b) Wasser;
- c) Reinigung;
- d) allfällige Reparaturen.

<sup>2</sup> Der Abschluss von Verträgen mit Schaustellern obliegt der zuständigen Kommission und ist im Reglement über das Kilbi-, Markt- und Veranstaltungswesen geregelt.

**Art. 6**

Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Bewilligung sind zwei Wochen vor der Veranstaltung an die Gemeindekanzlei zu richten.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss entsprechende Angaben bezüglich Zweck, Dauer und Verantwortlichkeit der Veranstaltung enthalten. Der Präsident der zuständigen Kommission erteilt die Bewilligung. Bestehen Zweifel, so entscheidet der Gemeinderat.

**Art. 7**Widerruf von  
Bewilligungen

Die Bewilligungsbehörde kann aus wichtigen Gründen Bewilligungen aufheben oder abändern.

**Art. 8**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Es wird in die Sammlung der Erlasse und Verträge der Gemeinde Schwyz aufgenommen.